

Satzung des Tennisclubs Düsseldorfer Tennisfreunde e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Tennisclub führt den Namen "Düsseldorfer Tennisfreunde e. V.", Kurzform "DTF". Der Club wurde am 24.11.1967 gegründet; er hat seinen Sitz in Düsseldorf – Unterrath.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 4702 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein Düsseldorfer Tennisfreunde e.V. mit Sitz in Düsseldorf Unterrath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Bereich Tennis. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Tennis insbesondere durch:
 - Betreibung einer Tennisanlage
 - Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen wie z.B. Turnieren und Meisterschaften
 - Teilnahme an Meisterschaften
 - Training im Jugendbereich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Club hat
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - EhrenmitgliederÄnderungen der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe sind nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Club erworben. Zur Aufnahme hat der Bewerber einen schriftlichen Antrag zu stellen.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Der Vorstand kann das Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
3. Die Mitgliederversammlung kann ein Aufnahmegeld für neu aufzunehmende Mitglieder beschließen.

§ 5

Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben die Rechte, die Mitgliedern gemäß der Satzung zustehen. Sie dürfen im Rahmen der Spielordnung die Platzanlage nutzen.
2. Jugendliche Mitglieder werden mit vollendetem 18. Lebensjahr aktive Mitglieder, sofern nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 6

Passive Mitglieder

1. Passives Mitglied ist, wem das Recht zur Ausübung des aktiven Sports auf den Clubanlagen nicht zusteht. Der Vorstand kann Ausnahmeregelungen zur Spielberechtigung von passiven Mitgliedern festlegen. Passive Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme oder durch Umwandlung einer Mitgliedschaft.
2. Passive Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins, die nicht ausschließlich den Zwecken des Sportes dienen, zu benutzen. Sie haben bei der Mitgliederversammlung die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.
3. Der Antrag auf Umwandlung einer Mitgliedschaft in eine passive ist bis zum 30. September eines jeden Jahres für das kommende Jahr beim Vorsitzenden zu stellen.
4. Eine passive Mitgliedschaft kann in eine aktive umgewandelt werden. Zu dieser Umwandlung ist nur eine schriftliche Anzeige des Mitgliedes an den Vorsitzenden erforderlich. Über die Beitragsregelung entscheidet der Vorstand.

§ 7

Jugendliche Mitglieder

1. Jungliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sie bedarf zum Eintritt in den Club der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche Mitglieder werden vom Jugendwart betreut.
2. Dem jugendlichen Mitglied gleichgestellt ist, wer volljährig ist und -ohne gleichzeitige Erwerbstätigkeit- zu Beginn eines Geschäftsjahres in einem Lehr-, Praktikanten- oder sonstigem Ausbildungsverhältnis steht, Student ist oder den Wehr- oder Ersatzdienst ableistet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Anerkennung durch den Vorstand setzt voraus, dass bis zum 30. November eines jeden Geschäftsjahres die entsprechende Voraussetzung für das Folgejahr nachgewiesen wird. Unterbleibt dies, so entsteht eine aktive Mitgliedschaft
3. Das weitere regelt die Jugendordnung.

§ 8

Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.
2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Club kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie dem Vorsitzenden bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (30. September) zugeht.
3. Der Ausschluss aus dem Club kann bei Zahlungsverzug oder aus sonstigem wichtigen Grunde erfolgen. Zahlungsverzug rechtfertigt einen Ausschluss dann, wenn ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung mindestens drei Monate trotz schriftlicher Mahnung säumig ist. Einen sonstigen wichtigen Grund stellt insbesondere der hartnäckige oder gröbliche Verstoß gegen Vereinszweck oder Vereinsinteressen oder gegen Pflichten der Mitglieder dar.
4. Der Vorstand beschließt unter Mitwirkung des Ältestenrates den Ausschluss aus dem Club nach schriftlicher Androhung und einer Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte. Ein Anspruch auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung besteht nicht.
5. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft haben die ausgeschiedenen Mitglieder keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Von ihnen gezahlte Aufnahmegelder, Beiträge, Umlagen und sonstige Zuwendungen werden nicht zurückerstattet. Bei Ausschluss im Laufe eines Geschäftsjahres entstehen anteilmäßige Zahlungsverpflichtungen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.

§ 10

Beiträge und Umlagen

1. Die Mitgliedschaft im Club ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird für jedes Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Club kann für bestimmte Vorhaben Umlagen erheben.

§ 11

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes bei Beginn des Geschäftsjahres volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes sind nur die jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt.
2. Wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder, die dem Club mindestens drei Jahre angehören. Ausnahmen hiervon kann die Mitgliederversammlung bestimmen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets sportlich und fair zu verhalten, die Clubanlage pfleglich zu behandeln und die Bestimmungen der Satzung sowie der Vereinsordnung zu befolgen. Insbesondere sind die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen unaufgefordert und pünktlich zu zahlen. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag für die Jahresbeiträge Teilzahlung bewilligen.

§ 12

Organ des Clubs

1. Die Organe des Clubs sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Sportausschuss
 - d. der Ältestenrat
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entgelt aus.
3. Ein Mitglied des Ältestenrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und/oder des Sportausschusses sein.
4. Wiederwahl ist zulässig

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder treten jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorsitzenden, Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb 8 Wochen einzuberufen. Das Verlangen ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende die Mitglieder schriftlich einzuladen. Auch eine Einladung per Mail ist möglich. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und den Beschlussvorschlägen des Vorstandes per Email oder per Post zu übersenden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen satzungsgemäßen Vertreter geleitet.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Ältestenrates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Mitglieder des Sportausschusses
 - Festsetzung der Höhe und Zahlungstermine von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und evtl. Umlagen
 - evtl. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung einer Tagesordnung verlangen. Dieses Verlangen ist zu berücksichtigen, wenn es mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich unterbreitet worden ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag wird in geheimer Wahl abgestimmt.

9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden den Neinstimmen zugerechnet.
10. Über Anträge, die nicht auf der schriftlich übersandten Tagesordnung verzeichnet sind und Auswirkungen auf Beiträge und Umlagen haben, darf nicht abgestimmt werden.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Erhebung von Umlagen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Der Beschluss zur Auflösung des Clubs bedarf ebenso wie der Beschluss zur Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - JugendwartEiner der Vorstandsmitglieder übernimmt die Funktion des Schriftführers.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Club durch den Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden und durch den Kassenwart in der Weise vertreten, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
5. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Sie sind binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Dem Vorstand steht es frei, falls erforderlich, bei seinen Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vereinsmitglieder mit besonderen Fachkenntnissen hinzuzuziehen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zur Lösung besonderer Aufgaben zu bilden. Dem Ausschuss muss mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes angehören.

§ 15

Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss obliegt die Gestaltung und Abwicklung des Spielbetriebs nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsordnung.
Der Sportausschuss besteht aus:
 - Sportwart als Leiter,
 - Jugendwart,und bis zu drei weiteren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sportwartes für zwei Jahre gewählten Mitgliedern.
2. Der Sportausschuss ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 16

Ältestenrat

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins einschließlich Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet.
2. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die mindestens eine fünfjährige Mitgliedschaft besitzen.
3. Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keine Funktion im Vorstand und / oder Sportausschuss ausüben.

§ 17

Kassenprüfer

1. Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer geben zur Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfbericht ab. Sie können der Versammlung die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.
3. Bei ihrer Neuwahl kann einer der bisherigen Kassenprüfer einmal wieder gewählt werden, der andere muss ausscheiden.

§ 18

Gäste

1. Gastspieler können die Clubanlage benutzen. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Gastspieler sind jedoch nur zugelassen, wenn spielberechtigte Mitglieder die Plätze nicht beanspruchen.

§ 19

Haftung

1. Der Club haftet nicht für Schäden, die den Mitgliedern, ihren Angehörigen oder sonstigen Gästen durch Clubanlagen oder bei Veranstaltungen oder durch sportliche Betätigung oder durch sonstige Ereignisse entstehen.
2. Der Club ist nur für Schäden verantwortlich, die der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 20

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Auflösung des Clubs

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Düsseldorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. bei der Aufnahme in einen anderen Verein an den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.08.2021 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.